Band 670/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 8. September 1976,
um 9.31 Uhr.

(142. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass. Clemens, Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend Rechtsanwälte Schily, Künzel, Schnabel, Schwarz, Maixner (als Vertreter für RA. Grigat), Schlaegel.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Herr Rechtsanwalt Grigat wird heute vertreten von Herrn Rechtsanwalt Maixner. Die Vertretung wird genehmigt, heute Vormittag. Dann: Herr Rechtsanwalt Eggler kommt verspätet; er hat sich insoweit entschuldigt.
Zunächst sind zwei..... Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Es ist nicht bekannt, warum er bisher noch ausgeblieben ist. Sie haben auch keine Kenntnis davon? (zu Herrn RA Schily)
Zwei Dinge sind zunächst bekannt-zu-geben, um hier das rechtliche Gehör den Beteiligten einzuräumen. Wie schon in der Verhandlung angekündigt, ist dem Herrn Generalbundesanwalt, nachdem Herr Bundesanwalt Dr. Wunder eine mögliche Ergänzung seiner Stellungnahme aufgrund des Beweisantrages von Herrn Rechtsanwalt Schily angekündigt hatte, vom Senat geschrieben worden. Der Wortlaut dieses Schreibens ist folgender:

> Der Vorsitzende verliest das Schreiben vom 2.9.1976 an den Herrn Generalbundesanwalt Siegfried Buback.
> Eine Ablichtung dieses Schreibens ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

Inzwischen ist die Antwort, die Ergänzung des Generalbundesanwaltes hier eingegangen.

./.

Band 670/Ko

Den Prozeßbeteiligten werden Ablichtungen des Antwortschreibens des Generalbundesanwalts vom 6.9.1976 ausgehändigt.
(siehe Anlage 8 zum Protokoll)

V.: Ich möchte dann bitten, zur Frage der Verlesung gem. § 256 Stellung zu nehmen, und dabei wäre Gelegenheit gegeben, sich zu gleich nochmals zum Schicksal des Beweisantrags von Ihnen (= RA Schily) zu äußern, obwohl dazu ja bereits von Ihnen ausführlich zu hören war, daß Sie auf diesem Beweisantrag in der gestellten Form beharren.
Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily? Ich weiß nicht, ob Sie das Schreiben nicht zuerst zur Kenntnis nehmen wollen, ich glaube, Sie haben es noch gar nicht gelesen.

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, meine Herrn des Senats, ich bin nach wie vor der Auffassung, daß eine Verlesung des Schreibens des Generalbundesanwalts, auch dieses ergänzenden Schreibens, nicht in Betracht kommt. Ich glaube, es ist nicht sehr sinnvoll, daß ich nun praktisch die ganze Argumentation, die ja in anderem Zusammenhang bereits hier vorgetragen worden ist, wiederhole. An meiner Rechtsauffassung zu dieser Frage hat sich nichts geändert. Und ich bin auch heute der Auffassung, daß das ergänzende Schreiben des Generalbundesanwaltes vom 6.September 1976 hier nicht durch Verlesung eingeführt werden kann. Ich wiederhole nur den einen Satz, daß meiner Ansicht nach dieses schriftliche Befragungsverfahren nicht zulässig ist und daß es notwendig ist, das in der Hauptverhandlung stattfinden zu lassen. Das folgt aus dem Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip, das den Strafprozeß beherrscht. Gestatten Sie mir aber noch, ich habe Ihnen das gestern bereits vorab telefonisch mitgeteilt, Herr Vorsitzender, aber ich würde es gerne auch hier zu Protokoll geben, daß in dem Verwaltungsstreitverfahren Ensslin gegen den Bundesminister der Justiz bzw. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesjustizminister, Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, sowie über die Klage -also beides ist zusammengefaßt- anberaumt worden ist, auf Mittwoch nächster Woche, 15.September, 14 Uhr, vor dem Verwaltungsgericht Köln. Diese Erklärung gebe

Anlage 1 zum Protokoll vom 8. September 1976

Der [illegible], 2. Strafsenat,
[illegible], 7000 Stuttgart-40 -2 StE 1/74 -

an Den Herrn Generalbundesanwalt Dr. Fritz Bubach,
7076 Karlsruhe, Bundesgerichtshof

Betr.: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a. wegen Mordes u.a.
Hier: Beweisantrag des Rechtsanwalt Schily vom 19. 7. 1976

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt!

Der 2. Senat hat nach Prüfung Ihrer behördlichen Erklärung vom 27. 7. 1976 gebilligt, diese erschöpfe sich in den Ausführungen in dem Antrag des Rechtsanwalt Schily.

Herr Bundesanwalt Dr. Becker, der die Durchführung der Verhandlung wahrnimmt, hat eine evtl. Erklärung in Aussicht gestellt. Der Senat bittet um baldigen Bericht. Kann ergänzend erklärt werden, ob im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen Müller die im Abs. 4 des genannten Beweisantrags aufgeführten oder ähnliche Vorteile von der Bundesanwaltschaft versprochen würden oder ob derartiges von anderen Ermittlungsbehörden bekannt ist? Bezieht sich Ihre Erklärung zu Abs. 5 des Beweisantrags auch auf Ihre Kenntnis tatsächlich anderer Ermittlungsbehörden?

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Prinzing
Vorsitzender Richter am OLG

Justizzentrale Stuttgart
Fernschreibstelle
Lfd. Nr. 18
Datum: 22. 9. 76 Uhr
Empfänger:
Datum:
Uhr:
durch:
Datum:

BEFORDERT
zurück an
Aufgeber

Band 670/Ko

ich deshalb zu Protokoll, weil ja hier noch über meinen Antrag zu befinden sein wird, über die Frage der Schließung der Beweisaufnahme.

V.: Ja. Der Termin ist mit dem Senat abgesprochen zwischen dem Verwaltungsgericht Köln; und es kann jetzt schon daran angefügt werden, daß also am kommenden Mittwoch keine Sitzung sein kann, damit die Prozeßbeteiligten, soweit sie dort an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, dazu Gelegenheit haben. Damit kehren wir zurück zur Stellungnahme zur eventuellen Verlesung gem. § 256. Herr Rechtsanwalt Schwarz, bitte sehr?

RA.Schw.: Ich trete für den Angeklagten Baader einer Verlesung des Schreibens des Herrn Generalbundesanwalts vom 6.9.1976 entgegen. Zur Begründung kann ich mich auf das beziehen, was Herr Rechtsanwalt Schily sowohl in der letzten Sitzung als auch heute vorgetragen hat. Im übrigen bin ich der Meinung: Gerade die Ausführungen im Schreiben vom 6. September 1976 zeigen, daß es sich hier eben in Wirklichkeit nicht um eine Behördenäußerung handelt, sondern daß es sich um die Äußerung der Person des Herrn Generalbundesanwalt handelt; und gerade der ist ja als Zeuge benannt und soll als Person vernommen werden.

V.: Danke. Weitere Stellungnahmen dazu? Herr Rechtsanwalt Schlaegel.

RA.Schla.: Wir schließen uns für den Angeklagten Raspe diesem Antrag an, dieser Stellungnahme von Herrn Schwarz und beziehen uns auf die Begründung.

V.: Sonstige Äußerungen seitens der Herrn Verteidiger sehe ich nicht. Die Bundesanwaltschaft? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Ich beantrage die Verlesung des Schreibens des Generalbundesanwalts vom 6. September 1976. Es handelt sich meiner Auffassung nach um eine echte Behördenerklärung nach § 256. Und ich wiederhole, daß es sich ausschließlich um Wissen handelt, das der Generalbundesanwalt in seiner Eigenschaft als Behördenleiter erfahren hat. Ich beziehe mich im übrigen auf meine Ausführungen in der letzten Sitzung.

V.: Danke. Der Senat wird sich dann über diese Frage schlüssig werden in einer Pause, die nachher ohnehin eingelegt werden muß. Dann ein weiterer Punkt, zu dem die Herrn Prozeßbeteiligten

./.

Band 670/Ko

Gelegenheit erhalten sollen, sich zu äußern, Es liegt nunmehr das Vernehmungsprotokoll der Zeugin Roll, d.h. der konsularischen Vernehmung der Zeugin Roll hier vor. Es ist die Frage zu prüfen, ob dieses Protokoll gem. § 251 Abs. 1 Nr. 3 der StPO verlesen werden soll. Auch hierzu gebe ich Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint um 9.39 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Zweckmäßigerweise ist natürlich, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich bin gern bereit, nochmals zu unterrichten, denn der Antrag stammt von Ihnen. Wir haben inzwischen das Vernehmungsprotokoll aus Triest bekommen. Es erhebt sich jetzt die Frage der Verlesung nach § 251 Abs. 1 Nr. 3 und dazu soll jetzt Gelegenheit gegeben werden, bevor der Senat einen entsprechenden Beschluß faßt. Wollen Sie sich dazu äußern?

RA.Dr.H.: Einverstanden mit der Verlesung.

V.: Ja, sonstige Stellungnahmen dazu? Die Herrn Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Ich gebe ausdrücklich dazu keine Erklärung ab.

V.: Keine Erklärung. Sonstige Äußerungen sehe ich nicht. Die Bundesanwaltschaft? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA.Dr.W.: Wir beantragen die Verlesung dieser Vernehmung. Die in dieser Form aufgenommene ist einer richterlichen Vernehmung gleichzusetzen.

V.: Danke. Das sind zwei Punkte, die der Senat, wie gesagt, in einer nachher eintretenden Pause überlegen will. Wir haben nun vorgesehen, daß, wenn weitere Beweisanträge gestellt werden, jetzt Gelegenheit ist.
Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben ja gestern schon telefonisch mitgeteilt, Sie wollten heute Anträge stellen. Ich darf bitten.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 2 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll beigefügt ist.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Stuttgart

In der Strafsache
./. [illegible] u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Mutter des Zeugen Gerhard Müller, Frau Müller, wohnhaft in [redacted] als Zeugin zu vernehmen.

Die Zeugin wird bekunden, daß ihrem Sohn von Ermittlungsbeamten für den Fall, daß er mit Aussagen den Ermittlungsbehörden Hilfe leistet, in Aussicht gestellt wurde, daß die von ihm zu erwartende Strafe auf die Hälfte ermäßigt werde, daß er "groß rauskommen" werde und daß ihm Pressekontakte und entsprechende Honorare vermittelt werden würden.

Rechtsanwalt

Band 670/Ko

V.: Ist das der einzige Antrag?

RA.Schi.: Das ist der einzige Antrag.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie haben kürzlich erkennen lassen, daß auch Sie noch Anträge haben. Bitteschön.

RA.Dr.H.: Ich beantrage,

> den Leiter der Abteilung K 4 im Kriminalamt der Stadt Hamburg, Herrn Opitz, als Zeugen zu hören zum Beweis dafür:
> a) daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baader beschuldigt hat, Ingeborg Barz getötet zu haben,
> b) daß die diesbezüglichen Angaben Müllers als unwahr erkannt worden sind.

Ich beantrage ferner,

> Herrn Manfred Nollack, zur Zeit Untersuchungshaft-Vollzugsanstalt Hamburg, als Zeugen zu hören zum Beweis dafür:
> Daß ihm der Zeuge Gerhard Müller erklärt hat -und nun zitiere ich in der indirekten Rede- seine bisherigen und seine noch zu erwartenden Aussagen seien zu einem Teil unwahr, zu einem anderen Teil halbwahr. Jedoch sei ihm, Müller also, für diese Aussagen in Aussicht gestellt worden, die Gefahr einer Verurteilung wegen Mordes abwenden zu können. Dies sei ihm auch gelungen. Jetzt jedoch müsse er wohl oder übel diese einmal angenommene Strategie fortsetzen, um im Zuge der Revision oder durch spätere Begnadigung auch von seiner 10jährigen Freiheitsstrafe loszukommen. Nur dies zähle. Wie er das in seiner Autobiografie, die er zu schreiben und zu verkaufen gedenke, vertreten solle, wisse er selbst noch nicht.

V.: Ich hab nicht richtig mitgehört. Geht aus dem Antrag hervor, wann diese Äußerungen Müllers gegenüber Nollack gefallen sein soll?

RA.Dr.H.: Es geht aus diesem Antrag nicht hervor.

V.: Nicht hervor. Ist das bekannt?

RA.Dr.H.: Es ist bekannt, jedenfalls nach Beendigung -ich möchte mich vorsichtig ausdrücken- jedenfalls nach Abschluß seiner hier vorgelegten Aussagen vor dem Bundeskriminalamt.

V.: Heißt das, nach Abschluß seiner Aussagen hier vor dem Senat?

RA.Dr.H.: Nein. Nach Abschluß seiner hier uns vorgelegten Aussagen vor dem Bundeskriminalamt.

V.: Schriftlich vorgelegten. Das wäre .....

./.

Band 670/Ko

RA.Dr.He.: Also zwischen Ende Mai und dem 8. Juli.

RA.Schi.: Das Protokoll endet ja wohl Ende Mai.

V.: Ende Mai, ja. Also nach dem Ende Mai.
Wir gehen davon aus, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, daß wir diese Beweisanträge schriftlich bekommen. Ist das richtig?

RA.Dr.He.: Wenn Sie mit handschriftlich einverstanden sind?

V.: Gerne. Die lassen wir ablichten. Sie bekommen Ihre Originale zurück.
Weitere Anträge?

RA.Dr.He.: Antrag,

als Zeugen zu hören

Karl-Heinz Dellwo,
Hanna Krabbe,
Bernhard Roesner,
Lutz Taufer,

z.Zt. Justizvollzugsanstalt Düsseldorf,

zum Beweis dafür,
daß die Aussage des Zeugen Gerhard Müller, Siegfried Hausner sei über Rechtsanwalt Croissant zur RAF gekommen, unwahr ist.

Antrag,

als sachverständigen Zeugen

Herrn Dr. Kahnamui,
JVA Düsseldorf - als beamteter Anstaltsarzt -

zu hören zum Beweis der Tatsachen,

a) daß die von ihm behandelte Schußwunde des Herrn Baader durch ein Dum - Dum -Geschoß verursacht worden ist und

b) an einer Körperstelle, an der eine Hauptschlagader verläuft.

Weiterer Antrag,

als sachverständigen Zeugen

Herrn Dr. Degenhardt,
Anstaltsarzt, JVA Kassel,

dafür zu hören, zum Beweis für die Tatsache,

a) daß auf seine Weisung -ich sagte sachverständigen Zeugen- auf seine Weisung, jedenfalls mit seinem Wissen, Andreas Baader für die Dauer von 8 Tagen das Trinkwasser entzogen worden ist, um ihn zu bewegen, von seinem Hungerstreik abzulassen.

b) daß der hier benannte sachverständige Zeuge insoweit im Einvernehmen, jedenfalls mit Wissen seiner vorgesetzten Dienstbehörde gehandelt hat,

c) daß der sachverständige Zeuge als soweit als Sachverständiger aussagen wird, daß ein Trinkwasserentzug über die Dauer von 8 Tagen unmittelbar lebensgefährlich ist, jedenfalls aber zu schwerwiegenden Körperschäden führen kann, mit Sicherheit zu solchen, die ohne weitere körperliche Ursachen die Verhandlungsfähigkeit auf längere Dauer erheblich beeinträchtigen können, d.h. also monokausal die Verhandlungsfähigkeit reduzieren können.

V.: Zur Bedeutung dieses Antrages auch eine Frage. Wollen Sie damit beweisen, daß Herrn Baader Flüssigkeit entzogen worden ist auf 8 Tage oder nur Wasser?

RA.Dr.H.: Wasser.

V.: Das würde also nicht ausschließen, daß möglicherweise Flüssigkeit in sonstiger Form in ausreichender Menge zur Verfügung gestanden hat, Obstsäfte, Früchte, Milch und dergleichen.

RA.Dr.H.: Ich vermute, das wird uns auf eine solche Frage der von mir benannte Dr. Degenhardt als sachverständiger Zeuge sagen können.

V.: Gut. Also Sie behaupten nur den Wasserentzug.

RA.Dr.H.: So habe ich es formuliert, ja.

V.: Sonstige Anträge, Herr Rechtsanwalt?

RA.Schi.: Ich schließe mich den Beweisanträgen des Kollegen Dr. Heldmann an.

V.: Ist der letzte Antrag auch schriftlich formuliert?

RA.Dr.H.: Nein.

V.: Der kam mündlich. Dann würde ich jetzt bitten, daß wir die gesamten.....

RA.Dr.H.: Aber ich....

V.: Kommen von Ihnen weitere Anträge?

./.

Band 670/Ko

RA.Dr.H.: Nein, also jedenfalls im Moment nicht.

V.: Meine Herrn, ich möchte also jetzt dringlichst darum bitten, daß Beweisanträge, die gestellt werden können, auch tatsächlich gestellt werden. Es ist ansich nicht ersichtlich, wenn Sie noch Weiteres im Auge haben, warum Beweisanträge dann jetzt nicht gestellt werden könnten. Solche langen Überlegungen, wenn nicht Erkundigungen notwendig sind, sind wohl für Beweisanträge im Einzelnen nicht erforderlich. Und der Senat muß darauf hinweisen, daß diese Beweisanträge, wie ja jeder sieht, zu einer ständigen Ausdehnung des Verfahrens führen müssen. Und deswegen möchte ich also im Interesse der gebotenen, durch die Menschenrechtskonvention vorgeschriebenen Beschleunigung eines Verfahrens die Herrn Verteidiger bitten, alle Beweisanträge jetzt hier vorzutragen. Ich betone ausdrücklich, daß der Senat darauf größten Wert legt. Es sind ausschließlich die Beweisanträge, die gegenwärtig die Ausdehnung des Verfahrens bewirken müssen. Das ist kein Vorwurf, Sie haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Aber Sie haben die Pflicht, sie so schnell und zügig wie möglich dem Gericht bekannt-zu-geben. Ich darf nun bitten, daß wir das , was handschriftlich vorliegt, bekommen, und wir lassen es fotokopieren und geben dann die Originale zurück. Herr Rechtsanwalt Künzel, Sie haben eine Andeutung gemacht bei einem Telefongespräch, das ich mit Ihnen hatte, wegen des gestellten Beweisantrages, daß Sie möglicherweise auch noch einen Beweisantrag im Auge haben.

RA.Kün.: Das kann ich heute noch nicht abschließen, aber in wenigen Tagen, zwei, drei Tagen sagen.

V.: Dann würde ich folgenden Vorschlag machen. Wir wissen ja, Sie haben hier die Personen benannt, die ins Auge gefaßt ist. Sollten Sie einen positiven Bescheid von dieser Seite bekommen, daß Sie vielleicht dann die betreffende Beweisperson in die Sitzung mitbringen, damit wir hier keine weitere Zeit mehr verlieren und nicht noch durch Ladungen und dergleichen wieder Sitzungstage verlieren. Da wäre ich Ihnen sehr dankbar dafür.

Ich gehe davon aus, daß die Bundesanwaltschaft zu den Beweisanträgen auch erst Stellung nehmen will, wenn die schriftlichen

Band 670/Ko

Anträge vorliegen?

BA.Dr.W.: Nein, Herr Vorsitzender, wir würden zu den ersten drei Anträgen, Mutter Müllers, Herr Opitz und Manfred Nollack schon sagen, daß wir dem nicht entgegen-treten würden. Hinsichtlich der anderen Beweisanträge würden wir uns gerne eine Stellungnahme noch vorbehalten.

V.: Ja. Damit sind alle Anträge, die heute gestellt werden sollen, gestellt. Das Gericht tritt nunmehr in eine Pause ein, a) um sich über die vorhin angesprochenen Fragen schlüssig zu werden - Verlesung Protokoll Roll, Ergänzungsschreiben des Generalbundesanwalts. Und vielleicht kann bis dahin auch schon vorgeklärt werden in der Pause, wie es mit dem weiteren Beweisprogramm aussieht: Ob wir imstande sind, die genannten Beweispersonen rasch hierher zu bekommen, so daß vielleicht schon die Mitteilung erfolgen kann, wie es am nächsten Dienstag oder gar morgen weiter gehen könnte. Deswegen bitte ich um 1 Stunde Pause. Wir treffen uns um 11 Uhr im Saale wieder.

Pause von 9.53 Uhr bis 11.03 Uhr

Ende von Band 670

Band 671/Lö

In der Pause übergibt Rechtsanwalt Dr. Heldmann seine zuvor gestellten Beweisanträge um diese fotokopieren zu lassen.

Die Kopien sind dem Protokoll als Anlagen 3 - 7 beigefügt.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 11.03 Uhr

Rechtsanwalt Eggler ist nunmehr auch anwesend.

V.: Zunächst ist aufgrund der gestellten Beweisanträge bekanntzugeben, insoweit wird stattgegeben - bisjetzt - als auf Dienstag geladen sind die Zeugin Müller, der Zeuge Opitz und der Zeuge Nollack, Dienstag, 14. 9., 9.00 Uhr; vorbehaltlich natürlich der Erreichbarkeit der Zeugen. Wir haben noch keine Rückbestätigung bekommen, aber jedenfalls das Beweisprogramm ist vorgesehen.
Am Mittwoch, wie gesagt, keine Sitzung, dagegen am Donnerstag, 16. 9. müssen wir uns Sitzung vorbehalten, ohne jetzt schon ein Programm angeben zu können. Hinsichtlich der übrigen Beweisanträge wird dann zu gegebener Zeit, möglicherweise am Dienstag, eine Entscheidung bekanntgegeben.
Soll dazu noch was geäußert werden?
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Die Bundesanwaltschaft wird zu den Punkten 4 und 6 der vorhin gestellten Beweisanträge keine Erklärung abgeben. Bei Punkt 5 allerdings erwägen wir zu der Behauptung, die Polizei habe bei der Festnahme in Frankfurt mit Dum-Dum-Munition geschossen, einen eigenen Beweisantrag noch zu stellen.

V.: Danke. Sonst keine Äußerungen.

V.: Dann ist folgender Senatsbeschluss bekanntzugeben:

> Das Schreiben des Generalbundesanwalts vom 6.9.1976, eingegangen beim Senat am 8.9.76, ist aus den Gründen des zu der Äußerung des Generalbundesanwalts vom 27.8.1976 ergangenen Beschlusses vom 31.8.1976 zu verlesen.
>
> Gemäß §§ 256 und 136 a StPO wird das Schreiben des Generalbundesanwalts vom 6.9.1976 verlesen.
>
> Eine Ablichtung des Schreibens wird als Anlage 8 zum Protokoll genommen.

Soll dazu irgendetwas geäußert werden? Ich sehe nicht.

Dann wird ein weiterer Beschluß des Senats verkündet:

> Der von Rechtsanwalt Schily (Verteidiger der Angeklagten Ensslin) und Rechtsanwalt Dr. Heldmann (Verteidiger des Angeklagten Baader) gestellte Antrag, Herrn Generalbundesanwalt Buback als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

Soweit Herr GBA Buback über die Akten 3 ARP 74/75 I, über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller in Bezug auf den Zeugen Dierk Hoff und die Mitwirkung der Ermittlungsbehörden hieran, schließlich über die Bekundungen des Zeugen Müller im Hinblick auf Ingeborg Barz aussagen soll (Absätze 1 - 3 des schriftlich überreichten Beweisantrags vom 19./20. 7. 76), hat er vom Bundesminister der Justiz keine Aussagegenehmigung erhalten, darf also nicht vernommen werden (§ 54 StPO).

Zu den sonstigen in sein Wissen gestellten Tatsachen (Abs. 4 und 5 des Antrags: Angebote an den Zeugen Müller als Gegenleistung für eine Aussage, Andeutung einer lebenslangen Freiheitsstrafe; Absprache der Ermittlungsbehörden mit dem Zeugen Müller über den Zeitpunkt seiner Aussage im Hinblick auf den Ablauf der Revisionsfrist, publizistische Verwertung seiner Aussagen) hat GBA Buback mit Schreiben vom

Anlage 3 zum Protokoll vom 8. September 1976

8.9.76

1. Anlage:

Der Leiter der Abteilung K 4 im Kriminalamt der Stadt Hamburg, Herrn Spitz, ist beauftragt zu prüfen,

a) daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baaders bekanntlich hat, Angaben Baers gehört zu haben;

b) daß die bisherigen Angaben Müllers als unwahr erkannt worden sind

Hermann

Anlage 4 zum Protokoll vom 8. September 1976

8.9.76

I. Antrag:

Herr Manfred Nollack,
ehem. UHVA Hamburg,
als Vorsitzender des Büros beim Präsidium
Berlin, hat das Büro Gerhard Müller
beim ZAGV bat:
seine Schreiben und seine Akte zu
zweckmäßigen Aussagen zum zu
einem Teil zunächst, zu einem
anderen Teil selbstverständlich;
jedoch sei dem für diese Aussagen
in Anspruch genommen werden, das
Gebiet einer Bestätigung wegen Urlaubs
zu entziehen;
das sei auch gestattet;
ich müsse es wohl oder übel
diese einmal angenommene
Betriebe fortsetzen, um im Zuge
des Revisions das eine spätere
Nachbearbeitung auch von seiner
10-jährigen Tätigkeitsnachfolge bei-
kommen;
wie das sollte;

→ (2)

3456 / 331

11476

8.9.76

2. Entwurf (2)

Lore so das in seiner Autobiographie, wo er sie zu schreiben und die Erlaubnis gebeten habe, verboten habe, lasse er selbst nie nicht.

Grossmann

Anlage 5 zum Protokoll vom 8. September 1976 11477

8.9.76

3. Antrag:

Karl Heinz Dahmen,
Hanno Knobbe,
Gerhard Rosenau,
Lutz Taufer,
als Zeugen zu hören
zum Beweis dafür:

daß die Angaben der Zeugen
Gerhard Müller, Siegfried Hausner
bei uns RA Croissant aus
RAF abkommen (10.418/BKA 87),
unwahr ist.

1 Begründung

zzgl.
JVA Düsseldorf

Anlage 6 zum Protokoll vom 8. September 1976

8.9.76

4. Antrag:

als sachverständigen Zeugen

Herrn Dr Kaiserman, JVA Düsseldorf,

zu hören

zum Beweis der Tatsachen,

a) daß die von Ihm behandelte Schußwunde des Herrn Baader durch ein Bim-Bam-Geschoß verursacht worden ist und

b) an einer Körperstelle, an der eine Hauptarterie verläuft.

(Herrmann

8.9.76

5. Antrag:

als zuständigen Senator
Herrn Dr Oppenhoff, JVA Kassel,
zu hören zum Punkt Beweis,

a) daß auf seine Anregung
Andreas Baader für 8 Tage
das Trinkwasser entzogen wurde,
damit Baader seinen
Hungerstreik einstelle;

b) daß er, Dr Oppenhoff, damit
im Einverständnis mit seinem
Staatsministerium gehandelt hat;

c) daß es – insoweit Schwarzmünzer
weiß, daß Trinkwasserentzug zum
sicheren Tode unmittelbar
lebensgefährlich ist,
jedenfalls zu Beginn dieses
Hungerstreiks es für geboten
ist, bis zu allein (unzu-
reichend) zu langer andauernder
Verfolgung der Behandlungsfähigkeit
führen können.

Zwischenruf

Anlage 8 zum Protokoll vom 8. September 1976

[illegible]
[illegible]
1 SIE 1/74

75 KARLSRUHE 1, [illegible] 6. September 1976
Postfach 2790
Moltkestraße 45a
Fernsprecher (0721) 189-1
Durchwahl 189-

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Dr. Prinzing
Asperger Str. 49

7000 Stuttgart 40

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. [illegible]
Anl. II

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a. wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u.a.;
hier: Beweisantrag des Rechtsanwalts Schily vom 19. Juli 1976

Bezug: Ihr Fernschreiben Nr. 38 vom 2. September 1976

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

Meine Erklärung vom 27. August 1976 ergänze ich wie folgt:

1. Im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen Müller sind von Beamten der Bundesanwaltschaft weder die im Absatz 4 des Beweisantrages vom 19. Juli 1976 aufgeführten noch ähnliche Vorteile "als Gegenleistung für eine Aussage" versprochen worden. Ich habe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die mit der Vernehmung des Zeugen Müller befassten Polizeibeamten das getan haben könnten. Nach den langjährigen Erfahrungen mit den Beamten des Bundeskriminalamtes und den Erkenntnissen über ihre Arbeitsweise halte ich das auch für ausgeschlossen.

2. Meine Erklärung vom 27. August 1976 zu Absatz 5 des o.a. Be-

weisantrages bezieht sich nur auf die Beamten der Bundesanwaltschaft. Ich habe aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Beamte anderer Ermittlungsbehörden mit der Zeugen Müller solche Absprachen getroffen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

27. 8. 1976 sich schriftlich erklärt und diese Erklärung - nach Stellungnahme der Antragsteller - auf Veranlassung des Gerichts mit Schreiben vom 6. 9. 1976 ergänzt.

Die in den Absätzen 4 und 5 des Beweisantrags aufgestellten Behauptungen zielen darauf ab, zu ermitteln, ob gegenüber dem Zeugen Müller verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt wurden. Diese Zielrichtung der Vernehmung des Generalbundesanwalts ergibt sich zweifelsfrei aus dem bisherigem Vortrag und den früheren Anträgen der Antragsteller und wird erst neuerdings wieder in dem an das Verwaltungsgericht Köln gerichteten Antrag vom 25. 8. 76 wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung hervorgehoben (S. 8 jenes von Rechtsanwalt Schily in der Hauptverhandlung am 31. 8. 1976 verlesenen Antrags).

Insoweit gilt Freibeweis. Im Hinblick auf die schriftlichen Erklärungen des GBA hält der Senat nicht geboten, den GBA in der Hauptverhandlung zu hören. Die Antragsteller haben bisher - über die Wiederholung blosser Behauptungen hinaus - nichts dargetan (und die Beweisaufnahme hat nichts ergeben), was es erforderlich erscheinen lassen könnte, über die schriftlichen Bekundungen des GBA hinaus sein mündliches Zeugnis einzuholen.

Darüber hinaus hat der Senat die schriftlichen Erklärungen des GBA gem. § 256 StPO in der Hauptverhandlung verlesen. Bei den in das Wissen des GBA gestellten Tatsachen handelt es sich durchweg um solche, die ihm - falls er davon erfahren hätte - allein in seiner Eigenschaft als GBA zur Kenntnis gekommen wären, das heißt als "öffentliche Behörde" im Sinne von § 256 Abs. 1 StPO. Hierbei ist, wie der Senat schon in den Beschlüssen vom 6. 5. 76 (betr. GBA Buback) und vom 17. 8. 76 (betr. BMJ Dr. Vogel) ausgeführt hat, unerheblich, ob die Beweisperson mit ihrem Namen oder ihrer Behördenbezeichnung benannt wird; stets ist der sachliche Gehalt der erstrebten Auskunft maßgebend.

./.

11483

Band 671/Lö

Die Verlesung scheiterte auch nicht daran, daß GBA Buback im Rahmen eines Beweisantrages benannt worden war (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., 6 zu § 256 StPO; BayObLG NJW 53, 194).

Der Senat hat geprüft, ob die Ladung des GBA aus Gründen der besseren Aufklärung - im Vergleich zur schriftlichen Erklärung - geboten sein könnte, und hat diese Frage verneint. Es fehlt jeglicher Anhalt dafür, eine Vernehmung des GBA werde zur Wahrheitsfindung mehr beitragen können als seine schriftliche Erklärungen.

Ferner ist der Beschluß zu verkünden:

Die Niederschrift über die konsularische Vernehmung der Zeugin Carmen Roll in Triest am 2. 9. 1976 soll verlesen werden.

G r ü n d e :

Der Senat hat durch Beschluss vom 24. 8. 1976 die kommissarische Vernehmung der Zeugin Carmen Roll durch das Deutsche Generalkonsulat in Mailand mit folgender Begründung angeordnet: "Frau Roll hält sich in Triest auf, wo sie in der Psychiatrischen Provinzklinik ein Praktikum absolviert. Unter Hinweis hierauf und auf die dadurch bedingte Unabkömmlichkeit hat sie dem Senat mitgeteilt, sie sei nicht in der Lage, der Ladung des Senats zur Hauptverhandlung in Stuttgart Folge zu leisten; für eine konsularische Vernehmung in Triest stehe sie zur Verfügung.

Im Hinblick auf diese Sachlage kann Frau Roll das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden (§ 223 Abs. 2 StPO). Die in Italien zulässige Vernehmung durch den zuständigen deutschen Konsularbeamten bietet sich an.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann, der die Ladung der Zeugin beantragt

Band 671/Lö

hat, hat erklärt, er trete der konsularischen Vernehmung nicht entgegen."

Die hier geschilderten Umstände bestehen fort.

Die Vernehmung ist am 2. 9. 1976 erfolgt: die Niederschrift liegt in beglaubigter Abschrift vor. Sie zeigt, daß sich die Aussage der Zeugin von den Angaben von 11 weiteren Zeugen, die auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Heldmann in der Hauptverhandlung zu denselben Beweisthemen gehört wurden, nur unwesentlich unterscheidet. Deshalb steht auch die Bedeutung der Aussage ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung nicht entgegen (§ 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO wird die beglaubigte Abschrift über die kommissarische Vernehmung der Zeugin Carmen Roll verlesen.

Die Abschrift der Vernehmung wird als Anlage 9 zum Protokoll genommen.

Die Zeugin Carmen Roll bleibt gem. § 60 Ziff. 2 StPO wegen Verdachts der Tatbeteiligung nach der Verlesung des Protokolls unbeeidigt.

Das Original, das uns zugehen wird, wird bei dem Ordner Beweisanträge abgelegt werden. Keine Äußerung hierzu.

Dann ist der <u>Beschluss</u> zu verkünden:

Die gegen die Zeuginnen Eckes und Stachowiak am 28. 7. 76 zur Erzwingung des Zeugnisses verfügte

Haft von jeweils höchstens 6 Monaten wird

a u f g e h o b e n ,

nachdem beide Zeuginnen am 31. 8. 76 Aussagen gemacht haben.

Die Verhängung von Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 500,-- DM, ersatzweise 21 Tagen Ordnungshaft, und die Auferlegung der Kosten bleiben bestehen.

— — —

Ferner ist der Beschluss zu verkünden:

Der von Rechtsanwalt Schily (Verteidiger der Angeklagten Ensslin) gestellte - wiederholte - Antrag, die Akten der Bundesanwaltschaft 1 BJs 7/76 beizuziehen, wird

a b g e l e h n t .

Gründe:

Wie schon im Beschluss vom 8. 7. 1976 ausgeführt, hat der Senat keinen Zweifel daran, dass die Bundesanwaltschaft - wie sie wiederholt erklärt hat - aus den genannten Akten alle für das hiesige Verfahren irgendwie relevanten Teile hierher vorgelegt hat. Die Beteiligten haben Ablichtungen erhalten.

— — —

Ferner ist der Beschluss zu verkünden:

Der Antrag von Rechtsanwalt Künzel, Verteidiger der Angeklagten Ensslin, Frau Christel Beilmann aus Bochum als Zeugin zu vernehmen, wird abgelehnt.

Gründe:

In das Wissen der Zeugin werden folgende Tatsachen gestellt: Gemeinsam mit Bernward Vesper habe Frau Ensslin in einem eigenen Verlag, dem Studio Neue Literatur Gudrun Ensslin, 1964 ein Buch herausgegeben unter dem Titel "Gegen den Tod". Darin erhöben

Anlage 9 zum Protokoll vom 8. September 1976

3456 / 339
11486

DEUTSCHES GENERALKONSULAT MAILAND

RK -

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 6.9.76
Anz. 1 I

Gegenwärtig :

Generalkonsul Dr. Philipp Königs,

zu Amtshandlungen gem. § 19 des Konsulargesetzes ermächtigt

Auf Grund des Rechtshilfeersuchens des Oberlandesgerichtes Stuttgart, 2.Strafsenat, in dem Strafverfahren

g e g e n Andreas Baader
Gudrun Ensslin
Jan-Karl Raspe

w e g e n Mordes u.a.

erschien auf Vorladung:

die Zeugin Carmen R O L L, ausgewiesen durch :
Reisepaß Nr. [redacted] ausg.am [redacted].76 Oberstadtdirektor Witten

Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Grigat.
Ferner erschien als Rechtsbeistand der Zeugin Herr Avvocato Gianfranco Matejka aus Triest.

Die Öffentlichkeit war nicht ausgeschlossen.
Die Zeugin wurde über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 52, 53, 53a und 55 StPO belehrt, zur Wahrheit ermahnt und auf die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht. Sie erklärte: ich bin bereit auszusagen.

1. Zur Person:

Ich heiße Carmen Hildegard Roll, geb. 9.9.1947 in Attendorn, zurzeit in Triest wohnhaft, Beruf Praktikantin;

2. Zur Sache:

Ich will mich zu den Bedingungen meiner Situation äußern: zum Beispiel zu den Schwierigkeiten mich zu erinnern, das heißt bestimmte Dinge darzustellen, nicht nur Einzelfakten sondern Struktur zusammenhängen, und zwar deshalb weil ich nach 4 Jahre Isolationsfolter in den Widerspruch lebe, daß ich die Politik der RAF nach wie vor für richtig halte, Isolations- nicht mehr dazu in der Lage bin, und zwar auf Grund der RAF-Folter. Dann möchte ich etwas zur behaupteten hierarchischen Struktur der RAF und der Guerilla-Organisation überhaupt sagen. Das betrifft jetzt einfach den Zeugen Müller: ich würde sagen, das es ganz klar ist das Müllers Behauptungen eine Funktion der Spaltungsstrategie der Bundesanwaltschaft sind.

Es geht immer um das eine, die Einheit der Gruppe zu zerstören in dem Spaltungen Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder untereinander behauptet werden. Es ist nur noch öde an einzelnen Tatsachen diese Behauptungen zu wiederlegen. Man kann das aufzeigen am Beispiel Andreas und Ulkike, wo Müller ständig Streitereien zwischen Andreas und Ulrike behauptet, die so weit gehen sollen, daß Ulrike beabsichtigt haben sollte die ganze Gruppe zu spalten. Tatsache ist, daß diese Behauptungen eine Funktion der psychologischen Kriegsführung sind. Tatsache ist, das Ulrike ohne Andreas den toten Trakt in Köln-Ossendorf ~~ohne Andreas~~ nicht überlebt hätte. Das ist es auch was die Bullen an ihren Verhältnis, an ihren Diskussionen hassen, das heißt an den Stücken, die sie daraus aus den Info gekaut haben.
XX Ich habe meine Aussage zum Teil in Stichworten niedergelegt., und habe sie aus diesen Stichworten vorgetragen
Ich will noch etwas zu dem Verhältnis von Andreas und Ulrike sagen: sie hat zum Beispiel den toten Trakten in Ossendorf überlebt, aufgrund des Verhältnisses von Kritik, Selbstkritik, Offenheit und gegenseitiger Hilfe zu Andreas. Keine Situation erfordert mehr als Isolation, daß die Verhältnisse der gefangenen Kämpfer von diesen Kriterien bestimmt werden. Es geht dann weiter um die Behauptung der hierarchischen Struktur zum Beispiel im Verhältnis Andreas, Holger oder in der Beziehung Ulrike zu Gudrun. Mir fällt zum Verhältnis Andreas-Holger ein ihr gemeinsamer Haß gegen Abhängigkeit, Servilität, Egoismus Engherzigkeit, ganz konkret ist Müller genau daran im Hungerstreik restlos zusammengebrochen. Wenn Müller von Streitigkeiten redet, dann sind das in Wirklichkeit Diskussionen um den besseren Weg oder die bessere Methode. Er redet von Streitigkeiten wie die Bullen weil er einer ist, weil er sie will. Er behauptet sie um sie zu sehaffen. Wie es ~~Er redet~~ überhaupt bei seiner ganzen Schilderung um die Projektion der Bullenstruktur imperialistischer Organisation auf die RAF geht. Man kann das auf einen einfachen Beispiel sehr klar sehen, wie zum Beispiel an der immer wiederkehrenden Behauptung einzlner Mitglieder würden abgesichert, unter Druck gesetzt, an die RAF gebunden, in-dem man sie zur Teilnahme an einzelne Aktionenzwingt. Das ist Quatsch. Es geht nie darum, jemand unter Druck zu setzen. Aber natürlich ist auch das da s immer wiederkehrende Thema gegen die Freiheit, die die Aktion der Guerilla vermittelt und die sie schließlich in einen langdauernden Prozeß zum Bezugspunkt massenhafter Mobilisierung machen wird, den Druck die Erpressung zu setzen der RAF die Infrastruktur der Mafia oder Bubacks-Schweinekobe zu unterstellen. Es sind Projektionen es geht real um den Primat der Praxis. Tatsächlich legt man Wert auf die Teilnahme jedes Einzelnen an konkreten Aktionen (egal ob klein oder grosse), weil sich die politische Identität der Kämpfer in der täglichen Arbeit, in der Aktion beweißt. Die Gewißheit das einer stark und frei und ~~Kämpfer~~ ist kommt daher und nicht aus einer Erpressungsituation oder Druck. Es ist auch lächerlich heute einer Organisation oder einer Guerilla wie der RAF eine imperialistische Struktur zu unterstellen. Wenn dem so wäre, wäre sie längst funktionalisiert, integriert, oder als politische antagonistische Kraft zerschlagen worden. Ich

berichtige mich: im letzten Satz soll es heißen "und" an Stelle von "oder" . Das Fehlen hyrarchischer Struktur zeigt sich auf allen Ebenen ihrer Praxis, sie kämpft gegen ein hyrarchisch durchstrukturiertes System ihr Ziel ist die Zerstörung imperialistischer Institution, es kann die innere Organisation nicht im Widerspruch zu ihren Zielen stehen. Die Guerilla ist in jeden Moment darauf aus die Autonomie und Selbstständigkeit jedes Einzelnen zu entwickeln, weil sie davon lebt, weil erst das ihre Kontinuität als kämpfende handlungsfähige Gruppe sichert. Ich will auch noch etwas zu Hausner sagen, an dem sich die psychologische Kriegsführung der Bullen auch aufhängt. Müller geht soweit zu behaupten, Hausner hätte liquidier werden sollen. Tatsache ist, dass Sigfried ein Kader der Aktion in Stockholm zur Befreiung von 26 politischen Gefangenen gewesen ist. So zielen die Aussagen Müllers gegen Sigfried genau auch darauf die Aktion in Stockholm zu denunzieren. Sie sozusagen als Mutprobe eines Erpressten dazustellen gegen die Freiheit aller Kämpfer, die die Aktion real vermittelt. Im übrigen kenne ich Hausner seit 1970 und weiß, das Müllers Verhältnis zu ihm konkurrenzbestimmt war. Derselbe Vorwurf hyrarchischer Strukturen - und es ist wirklich nur noch öde sie zu widerlegen - besteht in bezug auf das Info-System, als Disziplinierungsmittel in der Hand von hauptsächlich Andreas. Um es ganz einfach zu sagen, für mich war das Info kein Disziplinierungsmittel sondern Überlebungsmittel. Z.B. wäre ich heute selbst nicht mehr in der Lage diese Aussage zu formulieren als Ausdruck eines Restes von politischer Identität, wenn es das Info nicht gegeben hätte. Herold wie die politischen und natürlich auch physischen Leichen, "will die Zellen dichten" machen "ganz sicher nicht um den Gefangenen ein Disziplinierungmittel zu nehmen, sondern die offene und freie Restkomunikation zu verhindern. Das Info ist kurz gesagt, ein Instrument Gefangener Militanter in der Isolation um ihnen eine Kollektive Verteidigung gegen die kollektive Anklage der BAW (Bundesanwaltschaft) zu ermöglichen. Die Teilnahme einzlner Gefangener am Info orientierte sich am Wesen dieses Instruments. Und dann ist es auch klar, wieso Müller sich zum Instrument dieser Behauptungen der psychologischen Kriegsführung hat machen lassen. Für seine Persönlichkeitsstruktur ist wesentlich der Technizismus an dem er dann auch im Hungerstreik völlig zusammengebrochen ist. Auf eine Zwischenfrage des Vorsitzenden : " es interssiert mich nicht was Sie von meiner Aussage halten. Ich mache meine Aussage, wie sie für richtig halte." Müller hat die imperialistischen Strukturen völlig verinnerlicht, und der Hungerstreik war genau der Moment, in dem ihm klar wurde, das er damit in der RAF nihcts anfangen kann, und das es nicht seine Sache ist sie zu bekämpfen. Um diese Wahrheit über sich selbst zu ertragen, steht er natürlich unter dem Zwang zur Rationalisierung. Die ganze Pseudoideologie seines Haßes hat da ihren Ursprung. Z.B., ist Müller nie irgendwie bedroht worden, als klar wurde, dass er zuerst zur Kapitulation entschlossen hatte. Man kann selbst am Beispiel Müllers den Diskussionsprozeß aufzeigen

den die Gruppe führt, wenn sie sich von einem ihrer Mitglieder trennt oder wenn sich ein Mitglied von ihm trennt. Die Bundesanwaltschaft kennt zum Beispiel aus Info-Briefen genau die Diskussion mit Müller, die alle seine Behauptungen in anderen Fällen widerlegt, und zwar schlagend. Es gab keine Drohung sondern Analyse der Situation, Hilfe ihm ein Begriff seiner Ziele zu vermitteln, die im Wiederspruch zu den der psychologischen Kriegs- stehen.

Jetzt habe ich nur einen konkreten Punkt dazu zu sagen: Tatsache ist, dass seine Aussagen (Müllers Aussagen) auch politischen Kretinismus beweisen über den er nie hinausgelangt ist. Politischen Kretinismus wie zum Beispiel der Sprengstoffbrief, den er an das Heidelberger Finanzamt geschickt hat, der nie explodierte, im Finanzamt aber eine Räumungsaktion großen Stils auslöste. Diese Aktion war 1970. Ich habe davon zwei oder drei Tage später durch ihn selbst erfahren, das er das war. Und als Konsequenz daraus die Zusammenarbeit mit ihm abgelehnt. Kurz gesagt, was Müller behauptet in seinen Aussagen 'sind Strukturen, Beziehungen' politisches Niveau, die er wollte, die er nur fähig war herzustellen und zu ertragem. Da liegt die Ursache für seinen Verrat.

Auf Frage des Herrn Rechtsanwalt Dr.Grigat erklärt die Zeugin, daß sie keine Fragen beantworte.

Ich habe meine Aussage durchgelesen und habe dazu Folgendes zu sagen:
Auf Seite 1 unten Ziff.2, Zeile 4, muß es richtig heißen: "Struktur, Zusammenhänge". Im übrigen habe ich die Schreibefehler soweit sie Sinnentstellend sind in die Urschrift des Protokolls handschriftlich berichtigt. Weiter habe ich meiner Aussage nichts hinzuzufügen.

gez: Carmen Roll
König

Für die Richtigkeit der Abschrift:

HONORARKONSUL DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND TRIEST

Generalkonsul

3456 / 343

An das

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
2. Strafsenat

7 S T U T T G A R T 40
==========
Asperger Str. 49

Honorarkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Consolato Onorario
della Repubblica Federale di Germania
34132 Trieste
Via Collini 3

Band 671/Lö

namhafte Schriftsteller ihre Stimme gegen die atomare Bewaffnung als einer Geisel der Menschheit. Das Hans Henny Jahnn gewidmete Buch sei in Abschnitte gegliedert, u.a.: Heimsuchung, Das vorgesehene Verrecken, Abbau des Hasses, Der Christ im Atomzeitalter, An die Völker und Wettlauf mit dem Tode.

Frau Ensslin habe sich mit den Stimmen, die sie in dem Buch zu Wort kommen ließ, damals identifiziert und die vorgetragenen Anliegen damals zu ihrem eigenen gemacht.

Einige Auszüge aus dem Buch werden in dem schriftlich überreichten Beweisantrag wiedergegeben. Hierauf wird Bezug genommen.
Die Behauptung des Antragstellers wird so behandelt, als wären die behaupteten Tatsachen wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Schließlich ist noch ein Beschluß zu verkünden:

Der Vorsitzende verliest nun den Beschluß, der dem Protokoll als Anlage 10 beigefügt ist.

Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Ich hätte gerne eine Kopie von dem Beschluß vorab, wäre das möglich?

Der Vorsitzende erklärt, daß der Beschluss nochmals abgeschrieben wird, da er handschriftliche Korrekturen enthält, und daß die Abschrift in einer halben Stunde von den Prozessbeteiligten auf der Geschäftsstelle abgeholt werden könne.

V.: Damit sind wir am Ende der Beweisaufnahme. Nochmals der Hinweis: Am kommenden Dienstag..... Wir haben doch noch ein kleines Verlesungsprogramm und können gerade diese Zeit ausnützen, um diesen Beschluss .....

Rechtsanwalt Künzel verlässt um 11.38 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Schi.: Am Ende der Beweisaufnahme sind wir wohl noch nicht, Herr Vorsitzender?

V.: Nein.

RA.Schi.: Sie sagten eben, wir sind am Ende der Beweisaufnahme.

V.: Verzeihung, das war natürlich ein Versprecher. Am Ende des heutigen Beweisprogrammes, so war es gemeint. Ich weiß nicht, ob ich nicht von Beweisprogramm gesprochen habe.
Wir schließen das heutige Beweisprogramm doch noch nicht, sondern wir stellen jetzt aus den vorhandenen Straflisten zunächst die hier vorhandenen Einträge der Angeklagten fest. Bitte, Herr Dr. Breucker.

Das Vorstrafenverzeichnis des Angeklagten Baader aus den Personensachakten Baader Band VI S. 7/77 mit Ausnahme der Einträge in der Erziehungskartei wird verlesen.

Anträge auf Verlesung der Einträge aus der Erziehungskartei des Angeklagten Baader werden nicht gestellt.

Das Vorstrafenverzeichnis der Angeklagten Ensslin aus den Personensachakten Ensslin Band VII S. 7/75-77 wird verlesen.

Es wird festgestellt, daß das Vorstrafenverzeichnis des Angeklagten Raspe, Personensachakten Raspe Band VI S. 7/75, keine Eintragung enthält.

V.: Dann wollen wir noch aus den hier vorhandenen amtlichen Unterlagen die Zeiten der Untersuchungshaft der Angeklagten feststellen durch die entsprechende Verlesung dieser Urkunden.

Es wird festgestellt, daß der Angeklagte Baader am 1. Juni 1972 festgenommen wurde und sich in dieser Sache seit 2. November 1974 in Untersuchungshaft befindet. Zwischen der Festnahme und dem Beginn dieser Untersuchungshaft verbüsste er Strafhaft. Diese war unterbrochen in der Zeit vom

Anlage 10 zum Protokoll vom 8.9.1976

B e s c h l u s s

Der Fortgang und die Beendigung der Beweisaufnahme werden von dem beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verfahren derzeit nicht abhängig gemacht.

G r ü n d e :

1. Rechtsanwalt Schily (Verteidiger der Angeklagten Ensslin) lud im Juni dieses Jahres Herrn Generalbundesanwalt Buback unmittelbar zur Hauptverhandlung (§ 220 Abs. 1 Satz 2 StPO). Da der Bundesminister der Justiz keine Aussagegenehmigung erteilte (§ 54 StPO), erschien GBA Buback nicht. Die Angeklagte Ensslin - vertreten durch Rechtsanwalt Schily - hat daraufhin unter dem 24. 8. 1976 beim Verwaltungsgericht Köln den Bundesminister der Justiz auf Erteilung einer Aussagegenehmigung verklagt und neuerdings mit demselben Ziel den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

   Im hier anhängigen Verfahren beantragt Rechtsanwalt Schily- die Rechtsanwälte Dr. Heldmann und Grigat haben sich angeschlossen -, die Hauptverhandlung auszusetzen, zu unterbrechen oder jedenfalls die Beweisaufnahme nicht zu schliessen bevor das Verwaltungsgericht Köln über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder - falls es nicht in diesem vorläufigen Verfahren entscheiden wolle - über die Klage entschieden haben werden.

2. Dem im Antrag an das Verwaltungsgericht Köln unter Nr. 1 aufgeführten "Beweisthema" kann - unter Heranziehung früheren Vortrages - die Behauptung entnommen werden, es seien Akten vorhanden, die das anhängige Verfahren beträfen oder berührten, gleichwohl dem Senat nicht vorlägen.

   Die Verteidigung hat im Verfahren wiederholt beantragt, weitere Akten beizuziehen. Es hat sich ergeben, dass alle Akten, die das anhängige Verfahren betreffen (möglicherweise mit Ausnahme der Akten 3 ARP 74/75 I, deren Vorlage aber gem. § 96 StPO abgelehnt wurde), dem Senat vorgelegt sind und den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen. (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 22. 1. 75 und vom 31. 7. 75 sowie die zugehörigen Stellung-

nahmen der Bundesanwaltschaft). Was sich aus diesen weiteren Akten an verfahrenserheblichen Tatsachen ergeben soll, ist dem Antrag nicht zu entnehmen(möglicherweise mit Ausnahme von Seite 8; hierzu später).

Das im Antrag aufgeführte "Beweisthema" Nr. 2 gibt keinen Aufschluss darüber, was hier bewiesen werden soll; auch sonst enthält der Antrag hierüber nichts (mit Ausnahme von Seite 8; hierzu später). Der Senat kann ihm (mit der genannten Ausnahme) nicht entnehmen, inwiefern hier Tatsachen oder Sachverhalte geklärt oder festgestellt werden sollen, die für das anhängige Verfahren von Bedeutung sein könnten.

"Beweisthema" Nr. 3 hat den Senat insofern schon beschäftigt, als GBA Buback sowohl im Hinblick auf den Zeugen Hoff als auch im Hinblick auf den Zeugen Gerhard Müller - Ruhland wurde im hiesigen Verfahren nicht gehört - als Beweisperson für den angeblichen Gebrauch verbotener Vernehmungsmittel (§ 136 a StPO) benannt wurde. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, nachdem der GBA schriftlich erklärt hatte, solche Vernehmungsmittel seien nicht benutzt worden (Beschlüsse vom 6. 5. 76 und vom 8. 9. 76), und auch sonst hierfür kein Anhalt bestand.

Dass die mündliche Anhörung des GBA zu diesem Punkt ein anderes Ergebnis hätte, ist nicht zu erwarten.

Es braucht daher nicht abschließend entschieden zu werden, ob der Antrag, Herrn GBA Buback für seine unmittelbare Ladung Aussagegenehmigung zu geben, etwa schon deshalb ins Leere gehen könnte, weil im Vordergrund der beabsichtigten Zeugenvernehmung die Nachforschung nach verbotenen Vernehmungsmitteln steht (Seite 8 des Antrags an das Verwaltungsgericht Köln) und insoweit Freibeweis gilt (vgl. Sarstedt bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., 8 zu § 136 a StPO; BGH St 16 164), dessen Erhebung nach weitverbreiteter Meinung nicht an § 245 StPO gebunden ist und dem Gericht keinen Zwang auferlegt, von bestimmten Beweismitteln Gebrauch zu machen (vgl. RGSt 38, 324 und 56, 103; BGH St 16, 166; Sarstedt aaO 8 zu § 74; Gollwitzer ebenda, II 2 zu § 244 ; KMR 2 c I zu § 244 StPO). Käme der Senat also - wie bisher - zu der Auffassung, die Pflicht zur umfassenden Aufklärung erfordere nicht die mündliche Anhörung des GBA,

es genüge dessen schriftliche Erklärung, so könnte selbst eine unmittelbare Ladung des GBA den Senat, folgte er der zitierten Rechtsmeinung, nicht dazu zwingen, den GBA mündlich zu hören.

3. Wann mit einer rechtskräftigen Entscheidung über die beim Verwaltungsgericht Köln erhobene Klage gerechnet werden kann, ist ungewiss. Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann mit der Berufung, das des Oberverwaltungsgerichts - unter den Voraussetzungen der §§ 132 Abs. 1, 2; 133 VwGO - mit der Revision, jedenfalls mit der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 132 Abs. 3 - 5 VwGO) angefochten werden. Das alles kann soviel Zeit in Anspruch nehmen, dass weder die noch ausstehende Be-weisaufnahme noch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung, sei es selbst auf die Dauer von 30 Tagen (§ 229 Abs. 2 StPO), zu seiner Erledigung ausreichen würden. Einzige Möglichkeit wäre allein die unbefristete Aussetzung der Hauptverhandlung, das heisst ihre Beendigung mit der Möglichkeit späteren Neubeginns. Die Nachteile eines solchen Vorgehens - die gesamte Beweisaufnahme müsste neu durchgeführt werden - werden durch die unter Abschnitt 2 dargelegte Bedeutung einer etwa zustandekommenden Aussagegenehmigung bei weitem nicht aufgewogen. Ausserdem wäre dem Gebot der Beschleunigung, das nicht nur dem Schutz des Beschuldigten dient, sondern allgemein im öffentlichen Interesse an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege fordert, dass die gegen einen Angeklagten erhobenen Beschuldigungen in angemessener Zeit einer Klärung zugeführt werden (vgl. BGH NJW 76, 116), nicht Rechnung getragen, zumal da sich die Angeklagten schon seit geraumer Zeit in Untersuchungshaft befinden.

Mit der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf einstweilige Anordnung könnte eher gerechnet werden als mit der über die Klage. Dennoch ist auch hier der Zeitablauf ungewiss, selbst wenn, wie bekannt geworden ist, am 15. 9. 76 über den Antrag mündlich verhandelt wird. Würde die einstweilige Verfügung erlassen, so könnte gegen sie mündliche Verhandlung beantragt werden, die mit einem Endurteil abschlösse (§§ 123 Abs. 4 VWGO, 925 Abs. 1 ZPO). Dieses wiederum wäre mit Berufung, wenn auch nicht mit Revision anfechtbar

(§ 136 VWGO). Im Falle der Zurückweisung des Antrags wäre sofortige Beschwerde gegeben, über die das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hätte; es könnte die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen (Eyermann - Fröhler, VWGO, 6. Aufl., Randnote 8 zu § 150).

Ob eine einstweilige Anordnung des beantragten Inhalts im Hinblick darauf, daß sie die Entscheidung über die Hauptsache nahezu vorwegnähme, ergehen kann, mag dahinstehen. Immerhin bleibt zu erwähnen, daß, hätte die verwaltungsgerichtliche Klage nach Abschluß des Strafverfahrens Erfolg, § 359 Nr. 5 StPO gegebenenfalls die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen würde (ein Zeuge, der im Verfahren mangels Aussagegenehmigung nicht vernommen werden durfte, wäre nach erteilter Genehmigung "neues Beweismittel").

Jedenfalls ergibt die Abwägung aller Gesichtspunkte, daß auch im Hinblick auf die beantragte einstweilige Anordnung weder eine Unterbrechung des Verfahrens (weil sie voraussichtlich nicht ausreichen würde) noch eine Aussetzung (aus den schon bei der Klage genannten Gründen) geboten sind.

Dass der Senat diese Abwägung vornehmen kann, ist in Rechtssprechung und Schrifttum allgemein anerkannt (RG GA 49, 133; Kohlhaas bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., 4 a zu § 54 StPO; KMR, 6. Aufl., I b V zu § 54 StPO).

Im übrigen stünde nichts im Wege, die Beweisaufnahme erneut zu eröffnen, falls vor Verkündigung des Urteils doch noch eine vollziehbare Entscheidung dahin ergehen sollte, daß die Aussagegenehmigung zu erteilen sei.

19. - 21. November 1973 zur Vollstreckung einer Ordnungsstrafe und vom 22. November 1973 bis 22. Februar 1974 zur Vollstreckung einer Beugehaft, beides aufgrund Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1973 - Az.: (502) 1 PKLs 5/72 (25/72).

Der Ordnungsstrafen - und Beugehaftbeschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1973 Az.: (502) 1 PKLs 5/72 (25/72) aus Personensachakten Baader Band I S. 334 wird verlesen.

Rechtsanwalt Künzel erscheint um 11.41 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Die Mitteilungen über die Strafzeitberechnung für den Angeklagten Baader aus Personensachakten Baader Band I S. 398 und 441 werden verlesen.

Es wird festgestellt, daß die Angeklagte Ensslin am 7. Juni 1972 festgenommen wurde und sich in dieser Sache seit 1. September 1974 in Untersuchungshaft befindet. Zuvor war sie in anderer Sache in Strafhaft und zwar bis 31. August 1974, diese Strafhaft war unterbrochen vom 7. bis 9. November 1973 zur Vollstreckung einer Ordnungsstrafe und vom 10. November 1973 bis 2. April 1974 zur Vollstreckung einer Beugehaft, beides aufgrund Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 17. Juli 1973 - (502) 1 PKLs 5/72 (25/72) -

Der Ordnungsstrafen - und Beugehaftbeschluss des Landgerichts Berlin vom 17. Juli 1973 Az.: (502) 1 PKLs 5/72 (25/72) aus Personensachakten Ensslin Band I S. 277 wird verlesen.

Die Aufnahmemitteilung für die Angeklagte Ensslin aus Personensachakten Ensslin Band I S. 429 wird verlesen.

Es wird festgestellt, daß der Angeklagte Raspe am 1. Juni 1972 festgenommen wurde und sich seit dieser Zeit in Untersuchungshaft befindet. Diese war unterbrochen in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober 1973 zur Vollstreckung einer Ordnungsstrafe und vom 18. Oktober 1973 bis 15. Januar 1974 zur Vollstreckung einer Beugehaft, beides aufgrund Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1973 Az.: (502) 1 PKLs 5/72 (25/72).

Der Ordnungsstrafen - und Beugehaftbeschluss des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1973 Az.: (502) 1 PKLs 5/72 (25/72). aus Personensachakten Raspe Band III S. 3 wird verlesen.

Die Aufnahmemitteilung für den Angeklagten Raspe aus Personensachakten Raspe Band III S. 155 f wird verlesen.

Die Entlassungsmitteilung für den Angklagten Raspe aus Personensachakten Raspe Band III S. 155 e wird verlesen.

V.: Damit endgültig am Ende des heutigen Sitzungsprogramms. Fortsetzung Dienstag 9.00 Uhr mit der Vernehmung der genannten Zeugen. Vorbehalten in der nächsten Woche die Fortsetzung der Sitzung dann am Donnerstag, den 16.9.

Ende der Hauptverhandlung um 11.52 Uhr

Ende von Band 671